

Stellungen bzw. -Verlagerungen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und die Auswirkungen in den Zuliefer- und Abnehmerbereichen planmäßig in vollem Umfang abgesichert werden.

§ 7

(1) Der Minister sichert die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Investitionen in seinem Verantwortungsbereich, insbesondere die Einhaltung bzw. Verkürzung der Bauzeiten, die Produktionswirksamkeit der Investitionen und die Erhöhung ihrer Effektivität. Er trifft Investitionsentscheidungen.

(2) Der Minister gewährleistet zur Sicherung einer hohen Materialökonomie die Ausarbeitung und Bestätigung betrieblicher, den neuen Erkenntnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechenden Material- und Energieverbrauchsnormen sowie von Materialvorratsnormen für die Produktionsaufgaben des Bauwesens und auf ihrer Grundlage die rationelle Materialverwendung und den ökonomischen Materialeinsatz. Er hat für die Forschung, die Entwicklung, die Konstruktion und Projektierung sowie für die Produktionsaufgaben des Bauwesens konkrete Aufgaben zur Senkung des spezifischen Energie- und Materialverbrauchs, besonders des Verbrauchs von Walzstahl, Buntmetall, Importstoffen und -materialien, sowie zur stärkeren Nutzung einheimischer Rohstoffe, zur Wiederverwendung von Roh- und Werkstoffen und zur sinnvollen Materialsubstitution festzulegen.

§ 8

(1) Der Minister ist in Abstimmung mit dem Minister für Außenhandel für die einheitliche Leitung und Planung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bauwesens verantwortlich. Dabei hat er die internationale Arbeitsteilung mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern mit einem hohen Nutzeffekt für den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß zu entwickeln, die Verpflichtungen, die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration ergeben, zu realisieren und eine konstruktive Mitarbeit in den zwei- und mehrseitigen Organen der Mitgliedsländer des RGW zu sichern. Er hat die Erfordernisse der internationalen Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und der Mitgliedschaft der DDR in der Organisation der Vereinten Nationen, ihren Organen und Spezialorganisationen zu berücksichtigen.

(2) Der Minister gewährleistet zur Sicherung der Aufgaben auf dem Gebiet des Außenhandels die Produktion der im Plan vorgesehenen — einen hohen volkswirtschaftlichen Devisenerlös ergebenden — Erzeugnisse in qualitäts- und sortimentsgerechter Ausführung und zu den festgelegten Termen.

(3) Der Minister schließt auf der Grundlage zentraler Festlegungen Vereinbarungen über die Kooperation und Spezialisierung in Forschung, Entwicklung und Produktion sowie andere Formen der internationalen Zusammenarbeit mit den Partnerministerien der UdSSR und anderer sozialistischer Länder ab und sichert die Gewährung technischer Unterstützung sowie die Ausbildung von Kadern anderer sozialistischer Länder auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen.

§ 9

(1) Der Minister ist für die Festlegung zweigspezifischer Grundsätze für die Gestaltung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft, insbesondere der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, im Bauwesen sowie für deren umfassende Durchsetzung in den unterstellten WB, Kombinate und Betrieben verantwortlich. Er gewährleistet, daß die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion und der Krediteinsatz auf der Grundlage des Planes erfolgen.

(2) Der Minister ist für die Haushalts-, Valuta- und Finanzwirtschaft und die Einhaltung der Finanzdisziplin im Bauwesen verantwortlich. Er organisiert die ordnungsgemäße Aus-

arbeitung, Durchführung und Kontrolle des eigenen Haushaltsplanes sowie der Haushaltspläne der unterstellten Einrichtungen, die Kontrolle der Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds der unterstellten WB, Kombinate und Betriebe und die Bestätigung der Quartalskassenpläne.

(3) Der Minister ist für die Anleitung, Durchführung und Kontrolle der Kosten- und Preisarbeit sowie die Einhaltung der Preisdisziplin im Bauwesen verantwortlich. Er erläßt spezielle Kalkulationsrichtlinien sowie andere spezielle Preisvorschriften und bestätigt die Industriepreise für volkswirtschaftlich wichtige neue und für weiterentwickelte Erzeugnisse entsprechend der staatlichen Nomenklatur. Er sichert die Analyse der Preisentwicklung und die Wirkung der Preise sowie die Kontrolle der Preiskalkulation und die Einhaltung der bestätigten Preise.

§ 10

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Planung und den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie der Bilanzentscheidungen der örtlichen Staatsorgane. Er bestimmt die Grundrichtung zur Senkung des Aufwandes an lebendiger Arbeit im Bauwesen und organisiert die Erarbeitung, Festlegung und Durchsetzung von Bestwerten, Arbeitskräftenormativen und anderen Leistungskennziffern und die Analyse der Durchsetzung dieser Kennziffern, der Schichtauslastung der Grundfonds und der Nutzung des Arbeitsvermögens und des Arbeitszeitfonds.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die planmäßige Durchsetzung der Erfordernisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation im Bauwesen. Er sichert die Festlegung abrechenbarer staatlicher Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Schwerpunkte für das Arbeitsstudium, für die Arbeitsgestaltung und für die Arbeitsnormung sowie für die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit in den unterstellten WB, Kombinate, Betrieben und Einrichtungen.

(3) Der Minister ist verantwortlich, daß im Bauwesen die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, verbessert werden. Dazu hat er mit den örtlichen Staatsorganen und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau—Holz zusammenzuarbeiten. Er hat die Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Erhöhung der Ordnung, Disziplin und Sicherheit in die Rechenschaftslegungen der Leiter der unterstellten WB, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen einzubeziehen.

(4) Der Minister nimmt Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsbedingungen, sichert die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, setzt Maßnahmen zur Erleichterung körperlich schwerer und gesundheitlich schädigender Arbeiten im Bauwesen durch, kontrolliert die Arbeiterversorgung, insbesondere der Schichtarbeiter, und die unterstellten WB, Kombinate und Betriebe bei Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen und Mütter.

§ 11

(1) Der Minister gewährleistet in Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Bildungspolitik die Ausarbeitung und Durchsetzung einer den politischen und speziell fachlichen Erfordernissen des Bauwesens entsprechenden Bildungskonzeption in Übereinstimmung mit den zuständigen Staatsorganen. Er bestimmt in Übereinstimmung mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt die Haupttrichtung der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur des Bauwesens.

(2) Der Minister vereinbart gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau—Holz Maßnahmen zur Frauenförderung und gemeinsam mit dem Zentralrat der FDJ Maßnahmen zur Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen, zur Auswahl von Jugendobjekten sowie zur Durchführung der „Messe der Meister von morgen“ und sichert die Anleitung und Kontrolle der WB, Kombinate und Betriebe bei der Erarbeitung und Erfüllung der Jugendförderungspläne.